

§ 0312b BGB

(1) Ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossene [Verträge](#) sind [Verträge](#),

1. die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des [Verbrauchers](#) und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
2. für die der [Verbraucher](#) unter den in Nummer 1 genannten Umständen ein Angebot abgegeben hat,
3. die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der [Verbraucher](#) jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der [Geschäftsräume](#) des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des [Verbrauchers](#) und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde, **oder**
4. die auf einem Ausflug geschlossen werden, der von dem [Unternehmer](#) oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim [Verbraucher](#) für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu [werben](#) und mit ihm entsprechende [Verträge](#) abzuschließen.

Dem [Unternehmer](#) stehen [Personen](#) gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

(2) [Geschäftsräume](#) im Sinne des Absatzes 1 sind unbewegliche Gewerberäume, in denen der [Unternehmer](#) seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und [bewegliche](#) Gewerberäume, in denen der [Unternehmer](#) seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Gewerberäume, in denen die [Person](#), die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt, stehen Räumen des Unternehmers gleich.